



## Rundschreiben

Laufende Nummer: RS 2012/185  
Thema: Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik  
Anlass: Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung von molekulargenetischen Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen  
Für Fachbereich/e: Ambulante ärztliche Versorgung  
Erscheinungsdatum: 18.04.2012  
Anlage/n: 1. QS-Vereinbarung Molekulargenetik nach § 135 Abs. 2 SGB V

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Ambulante Versorgung  
Ansprechpartner/in: Dorian Doumit  
Telefon: 030 206 288 - 2109  
E-Mail: [dorian.doumit@gkv-spitzenverband.de](mailto:dorian.doumit@gkv-spitzenverband.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Partner der Bundesmantelverträge haben die Einführung einer „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung von molekulargenetischen Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen“ (Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik) beschlossen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Indikationsstellung, die Durchführung, Organisation und Dokumentation als Voraussetzung für die Ausführung und Abrechnung von molekulargenetischen Untersuchungen in der vertragsärztlichen Versorgung. Die Anforderungen des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) und die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen wurden in der Vereinbarung berücksichtigt.

Der Gemeinsame Ausschuss Qualitätssicherung hat der QS-Vereinbarung Molekulargenetik nach § 135 Abs. 2 SGB V in der Sitzung vom 25. November 2011 vorbehaltlich zugestimmt.

Die QS-Vereinbarung ist zum 1. April 2012 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband